



Brüssel, den 26. November 2018
(OR. en, de)

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0382(COD)

14286/18
ADD 1

CODEC 2007
ENER 382
CLIMA 219
CONSOM 319
TRANS 548
AGRI 556
IND 347
ENV 764

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf eines Vorschlags für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (erste Lesung) – Annahme des Gesetzgebungsakts – Erklärungen

Erklärung der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass sich beide Legislativorgane auf einen Inhalt des Artikels 4 geeinigt haben, der über die allgemeinen Grundsätze des Kommissionsvorschlags COM(2016) 767 final hinausgeht. Die Kommission unterstützt die Ziele dieser Richtlinie zwar uneingeschränkt, ist jedoch der Auffassung, dass diese auch ohne den vereinbarten Wortlaut des Artikels 4 Absätze 3 Unterabsatz 3, Absatz 4 Unterabsätze 2 und 3 sowie Absätze 5 und 6 erreicht werden könnten, wie die derzeit geltende Richtlinie 2009/28/EG zeigt.

Erklärung Belgiens

Die Stimmenthaltung bedeutet nicht, dass sich Belgien weniger entschieden für nachhaltige Energie und eine nachhaltige Klimapolitik, wie sie in den Schlussfolgerungen des Rates vom Oktober 2014 und im Pariser Klimaschutzübereinkommen niedergeschrieben sind, einsetzt.

Für Belgien stellt es dennoch eine echte Herausforderung dar, das in dem Vorschlag dargelegte ehrgeizige Ziel auf kosteneffiziente Weise zu erreichen.

Trotz dieser Herausforderung wird sich Belgien weiterhin konstruktiv an der Erreichung des gesetzten Ziels beteiligen.

Erklärung Deutschlands

Deutschland nimmt zu Artikel 2 Abs. (14) und (15), Artikel 21 und den Erwägungsgründen 66 bis 69 in der Textfassung des vorliegenden finalen Kompromisstextes (Dok. Nr. PE-CONS 48/18) wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung stimmt dem finalen Kompromisstext (Dok. Nr. PE-CONS 48/18) zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) mit dem Verständnis zu, dass die Befreiung von Umlagen und Abgaben gemäß Art 21 Abs. 2 lit. a sublit. ii grundsätzlich nur für individuellen Eigenverbrauch gilt, es sei denn die Mitgliedstaaten bestimmen etwas anderes; und dass Erwägungsgrund 69 klarstellen soll, dass von Art. 21 Abs. 3 lit. a sowohl die Möglichkeit erfasst ist, Umlagen und Abgaben zu erheben, wenn gleichzeitig eine direkte Förderung über ein Fördersystem erfolgt, als auch die Möglichkeit, nur anteilige Befreiungen vorzusehen, solange das Ergebnis das gleiche ist: dass sichergestellt ist, dass solche Projekte wirtschaftlich realisiert werden können.

Erklärung der Tschechischen Republik

Die Tschechische Republik hat gegen den endgültigen Kompromisstext zur Richtlinie gestimmt, doch bedeutet dies nicht, dass sie eine nachhaltige Energiepolitik und den Klimaschutz gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom Oktober 2014 und entsprechend den Vereinbarungen im Pariser Klimaschutzabkommen nicht mehr fördert. Die Tschechische Republik strebt eine weitere Entwicklung und Förderung erneuerbarer Energiequellen an, um eine zunehmend wichtige Rolle erneuerbarer Energiequellen im Energiemix sicherzustellen.

Die Tschechische Republik wird sich konstruktiv an der Verwirklichung des Gesamtziels der EU sowie der sektorspezifischen individuellen Ziele beteiligen. Diese Beteiligung wird auf kosteneffiziente Weise geschehen und die geografischen und klimatischen Bedingungen sowie die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Tschechischen Republik berücksichtigen. In diesem Zusammenhang müssen auch Mittel, die bereits zur Unterstützung erneuerbarer Energiequellen ausgegeben wurden, Berücksichtigung finden.

Die Tschechische Republik handelt bei der Erreichung des Ziels für Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2020 sehr verantwortungsbewusst und konsequent. Der gleiche Ansatz wird auch im Zeitraum 2021 bis 2030 verfolgt werden. Dies wird durch die Tatsache belegt, dass die Tschechische Republik das verbindliche Ziel für erneuerbare Energiequellen für das Jahr 2020 bereits sieben Jahre früher erreicht, als es die europäische Gesetzgebung vorschreibt.

Erklärung Kroatiens

Die Republik Kroatien wird die Annahme unterstützen, äußert aber – wie bereits in den Beratungen im Rat – Bedenken hinsichtlich des Anteils von mindestens 14 % für die durchgängige Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Verkehrssektor bis 2030.

Obwohl die Dekarbonisierungsziele erreicht werden müssen und der Energieverbrauch deutlich gesenkt werden muss, um die Ziele der Energieunion zu erreichen, bedauern wir, dass die oben genannte Zielvorgabe festgelegt wurde, ohne die Wirtschaftslage und den unterschiedlichen technologischen Entwicklungsstand in den Mitgliedstaaten zu berücksichtigen.